

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1996

zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Geflügel und Bruteiern, ausgenommen Laufvögel (Flachbrustvögel) und ihre Bruteier, aus Drittländern, einschließlich der nach der Einfuhr anzuwendenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/482/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24 und Artikel 26 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entscheidung 95/233/EG der Kommission⁽³⁾ ist das Verzeichnis der Drittländer festgelegt, aus denen die Einfuhr von lebendem Geflügel und Bruteiern zugelassen ist.

Die in diesem Verzeichnis aufgelisteten Länder oder Teile von Ländern haben ausreichende Garantien geboten, aufgrund derer sie gemäß der Entscheidung 93/342/EWG der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Entscheidung 94/438/EG⁽⁵⁾, als frei von Geflügelpest und Newcastle-Krankheit angesehen werden können.

Es gilt, die allgemeinen und besonderen Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr

von lebendem Geflügel und Bruteiern sowie die einschlägigen Probenahme- und Testverfahren festzulegen, wobei diese Anforderungen den Bestimmungen der Richtlinie 90/539/EWG und aller entsprechenden Durchführungsentscheidungen betreffend den innergemeinschaftlichen Handel zumindest gleichwertig sein müssen.

Mit der Entscheidung 96/483/EG der Kommission⁽⁶⁾ wird eine Liste von Drittländern erstellt, die befugt sind, die in der vorliegenden Entscheidung festgelegten Bescheinigungen zu verwenden.

Darüber hinaus können für kleine Geflügelsendungen unterschiedliche Bedingungen und folglich unterschiedliche Bescheinigungen erforderlich sein. Die Bedingungen und die Bescheinigungen für diese kleinen Sendungen sind in einer gesonderten Entscheidung festzulegen.

Daher muß der allgemeinen Tierseuchenlage in den betreffenden Drittländern Rechnung getragen werden. Einige der in dem genannten Verzeichnis aufgelisteten Drittländer sind nur für die Einfuhr bestimmter Kategorien von Geflügel und Bruteiern zugelassen.

Aufgrund der biologischen Unterschiede zwischen Laufvögeln (Flachbrustvögel) und anderen Geflügelarten können die Veterinärbedingungen und -bescheinigungen für Laufvögel und ihre Bruteier erst festgelegt werden, wenn der Wissenschaftliche Veterinärausschuß zu den gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit der Einfuhr dieser Tiere und Erzeugnisse eine Stellungnahme abgegeben hat.

Um jede Verschlechterung des Tiergesundheitsstatus der Gemeinschaft zu vermeiden, muß für die unter diese Entscheidung fallende Tier- und Erzeugniskategorie ein Isolations- und Beobachtungszeitraum mit anschließender klinischer Untersuchung festgelegt werden.

Die Kommission kann diese Entscheidung jederzeit überprüfen, falls sich der Tiergesundheitsstatus der betreffenden Länder ändert.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 28 dieses Amtsblatts.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 7. 7. 1995, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 137 vom 8. 6. 1993, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 181 vom 15. 7. 1994, S. 35.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Bestimmungen dieser Entscheidung gelten für die Einfuhr von Geflügel und Bruteiern gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummern 1 und 2 der Richtlinie 90/539/EWG, ausgenommen Laufvögel (Flachbrustvögel) und ihre Eier.
- (2) Die Bestimmungen dieser Entscheidung gelten nicht für einzelne Sendungen von weniger als 20 Geflügel- oder Bruteiereinheiten.
- (3) Für die Zwecke dieser Entscheidung gelten erforderlichenfalls die Definitionen gemäß Artikel 1 der Entscheidung 93/342/EWG.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von:
 - a) Zucht- und Nutzgeflügel aus den in Spalte A des Anhangs der Entscheidung 96/483/EG aufgeführten Drittländern oder Teilen von Drittländern, sofern die Anforderungen der Tiergesundheitsbescheinigung nach dem Muster A in Anhang I erfüllt sind,
 - b) Bruteiern aus den in Spalte B des Anhangs der Entscheidung 96/483/EG aufgeführten Drittländern oder Teilen von Drittländern, sofern die Anforderungen der Tiergesundheitsbescheinigung nach dem Muster B in Anhang I erfüllt sind,
 - c) Eintagsküken aus den in Spalte C des Anhangs der Entscheidung 96/483/EG aufgeführten Drittländern oder Teilen von Drittländern, sofern die Anforderungen der Tiergesundheitsbescheinigung nach dem Muster C in Anhang I erfüllt sind,
 - d) Schlachtgeflügel und Geflügel zur Aufstockung von Wildbeständen aus den in Spalte D des Anhangs der Entscheidung 96/483/EG aufgeführten Drittländern oder Teilen von Drittländern, sofern die Anforderungen der Tiergesundheitsbescheinigung nach dem Muster D in Anhang I erfüllt sind,

sofern die Einfuhrsendung von der einschlägigen ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Bescheinigung begleitet ist.

- (2) Das Zucht- und Nutzgeflügel, die Bruteier und die Eintagsküken müssen aus Betrieben stammen, die von den zuständigen Behörden des betreffenden Drittlands unter Bedingungen zugelassen wurden, die den Anforderungen gemäß Anhang II der Richtlinie 90/539/EWG zumindest gleichwertig sind, und sofern die Betriebszulassung weder ausgesetzt noch entzogen worden ist.

Artikel 3

- (1) Nach der Einfuhr von Zucht- und Nutzgeflügel oder Eintagsküken sind die Tiere ab dem Tag ihrer Ankunft für mindestens sechs Wochen oder bis zum Tag ihrer Schlachtung, sofern sie vor Ablauf dieser Frist geschlachtet werden, im (in den) Bestimmungsbetrieb(-en) zu halten.

Nach der Einfuhr von Bruteiern ist das aus diesen Eiern geschlüpfte Geflügel für mindestens drei Wochen in dem (den) Betrieb(-en), in den (die) es nach dem Schlupf eingestellt wurde, zu halten.

- (2) Innerhalb der in Absatz 1 vorgegebenen Fristen sowie während des Ausbrütens sind die eingeführten Tiere bzw. Bruteier und das aus diesen Eiern geschlüpfte Geflügel von einheimischen Tieren getrennt zu halten. Zu diesem Zweck sind die Tiere in unbelegten Ställen zu halten, und die Eier sind in separaten Brutapparaten und Schlupfbrütern auszubrüten.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten zulassen, daß eingeführtes Geflügel oder eingeführte Eier mit dem im Stall oder in den Brutapparaten und Schlupfbrütern befindlichen Geflügel bzw. den Eiern zusammengeführt werden. In diesem Fall beginnen die in Absatz 1 genannten Fristen nach Verbringung des letzten eingeführten Tiers bzw. Eis.

Das Geflügel ist zumindest zu Ende der in Absatz 1 genannten Fristen von einem befugten Tierarzt klinisch zu untersuchen, wobei gegebenenfalls Proben zu nehmen sind, um seinen Gesundheitszustand zu überprüfen.

Die in Absatz 1 genannten Fristen müssen verlängert werden, falls ein Verdacht auf Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit nicht auszuschließen ist.

Artikel 4

Falls das Geflügel, die Bruteier und die Eintagsküken und/oder ihre Herkunftsbestände den Anforderungen der Bescheinigungen gemäß Anhang I entsprechend getestet werden müssen, sind die erforderlichen Probenahmen und die Tests selbst nach den Protokollen gemäß Anhang II durchzuführen.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Oktober 1996.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

MUSTER A

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

**für Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel (Flachbrustvögel),
das zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist**

1. Versender (Name und vollständige Anschrift):	2. TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG Nr. ORIGINAL
4. Empfänger (Name und vollständige Anschrift):	3.1. Herkunftsland: 3.2. Herkunftsregion ⁽¹⁾ :
7. Verladeort:	5. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE: 5.1. Zuständiges Ministerium: 5.2. Ausstellende Behörde:
8. Transportmittel ⁽²⁾ :	6. ZUSTÄNDIGE LOKALBEHÖRDE:
9.1. Bestimmungsmitgliedstaat: 9.2. Endbestimmung (Name und vollständige Anschrift):	10. Anschrift des (der) Herkunftsbetriebs(-e): 10.1. Zucht ⁽³⁾ : 10.2. Aufzucht ⁽³⁾ :
12. Geflügelart:	11. Zulassungsnummer(n) des (der) Herkunftsbetriebs(-e): 11.1. Zucht ⁽³⁾ : 11.2. Aufzucht ⁽³⁾ :
13. Kategorie: reinrassig/Großeltern/Eltern/Legejunghennen/andere ⁽³⁾ :	15. Menge (in Wort und Zahl): 15.1. Anzahl Tiere: 15.2. Anzahl Kästen oder Käfige:
14. Angaben zur Identifizierung der Sendung (einschließlich eventueller Container-Plombennummern):	c) Die Bescheinigung ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle Fristen laufen an diesem Stichtag ab. d) Nach der Einfuhr ist das Geflügel im Bestimmungsbetrieb nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 der Entscheidung 96/482/EG der Kommission für mindestens sechs Wochen in Isolation zu halten.
Anmerkungen: a) Für jede Sendung Zucht- oder Nutzgeflügel ein und derselben Kategorie, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, LKW, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert wird, ist eine separate Bescheinigung beizubringen. b) Das Bescheinigungsoriginal muß die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.	
(1) Nur auszufüllen, wenn die Einfuhrgenehmigung auf bestimmte Gebiete des betreffenden Drittlands beschränkt ist. (2) Transportmittel sowie Zulassungsnummern bzw. registrierten Namen angeben. (3) Nichtzutreffendes streichen.	

16. Nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie 90/539/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt folgendes:

I. Angaben zur Herkunft des Geflügels

Das Geflügel ist seit mindestens drei Monaten bzw. — falls die Tiere weniger als drei Monate alt sind — seit dem Schlupf im Hoheitsgebiet von (4), Region (1), gehalten worden. Falls sie in das Herkunftsland eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter veterinärrechtlichen Bedingungen, die zumindest ebenso streng waren wie die einschlägigen Bedingungen der Richtlinie 90/539/EWG, einschließlich aller ergänzenden Entscheidungen.

II. Angaben zum Gesundheitszustand

1. (4), Region (1), ist frei von Geflügelpest und Newcastle-Krankheit im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG.

2. Das unter diese Bescheinigung fallende Geflügel erfüllt folgende Anforderungen:

- a) Es wurde heute untersucht und zeigt weder klinische Krankheitsanzeichen noch krankheitsverdächtige Symptome;
- b) es wurde seit dem Schlupf, zumindest jedoch für sechs Wochen, in (den) folgendem(-n) Betrieb(-en) gehalten (5), der (die) unter Bedingungen amtlich zugelassen wurde(n), die den Anforderungen gemäß Anhang II der Richtlinie 90/539/EWG zumindest gleichwertig sind,
 - i) dessen (deren) Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen ist,
 - ii) der (die) aus tierseuchenrechtlichen Gründen keinen Beschränkungen unterliegt(-en),
 - iii) um den (die) im Umkreis von 25 km zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;
- c) es ist während des Zeitraums gemäß Buchstabe b) nicht mit Geflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, oder mit wildlebenden Vögeln in Berührung gekommen;
- d) es stammt aus einem Bestand,
 - i) der heute untersucht wurde und weder klinische Krankheitsanzeichen noch krankheitsverdächtige Symptome zeigt;
 - ii) der gemäß Anhang II Kapitel III der Richtlinie 90/539/EWG unter ein Programm zur Überwachung folgender Seuchen fällt (6):
 - Salmonella pullorum, S. gallinarum und Mycoplasma gallisepticum (Hühner),
 - Salmonella arizonae, S. pullorum, S. gallinarum, Mycoplasma meleagridis und M. gallisepticum (Puten),
 - Salmonella pullorum und S. gallinarum (Perlhühner, Wachteln, Fasane, Rebhühner und Enten),
 und der nachweislich weder mit diesen Seuchenerregern infiziert noch der Infektion verdächtig ist;
 - iii) — der nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurde (6),
 - der im Alter von Wochen gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurde unter Verwendung von (Bezeichnung und Typ (Lebend-/Totvakzine) des (der) Impfstoffes(-e) und der darin verwendeten ND-Virusstämme) (6);
 - iv) der unter Verwendung amtlich zugelassener Impfstoffe geimpft wurde

im Alter von	gegen

III. Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand

1. Falls die Sendung für einen Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt ist, dessen/deren Gesundheitsstatus gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG festgelegt wurde, sind folgende Anforderungen erfüllt (7):

- a) Das Geflügel wurde nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;

(4) Name des Herkunftslandes.

(5) Zulassungsnummer(n) des (der) Herkunftsbetriebs(-e).

(6) Nichtzutreffendes streichen.

(7) Falls die Sendung nicht für derartige Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten bestimmt ist (z. Z. Dänemark, Irland, Finnland, Schweden und im Vereinigten Königreich Nordirland), sind die Garantieanforderungen gemäß Ziffer III Nummer 1 zu streichen.

b) die Tiere wurden in den 14 Tagen vor ihrer Versendung entweder im Haltungsbetrieb oder in einer Quarantänestation unter amtstierärztlicher Überwachung isoliert; dabei wird keinerlei Geflügel, das sich im Ursprungsbetrieb oder gegebenenfalls in der Quarantänestation befand, während 21 Tagen vor dem Versand gegen die Newcastle-Krankheit geimpft und kein Vogel außer den zu der Sendung gehörenden Tieren während dieses Zeitraums in den Betrieb oder die Quarantänestation verbracht; ferner wird in den Quarantänestationen keinerlei Impfung vorgenommen;

c) die Tiere wurden in den 14 Tagen vor ihrer Versendung mit Negativbefund serologisch auf Newcastle-Krankheit untersucht.

2. Folgende zusätzliche Anforderungen, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß den Artikeln 13 und/oder 14 der Richtlinie 90/539/EWG verlangen kann, sind erfüllt:

.....

3. Falls es sich bei dem Bestimmungsmitgliedstaat um Finnland oder Schweden handelt, muß das Zuchtgeflügel gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 95/160/EG der Kommission mit negativem Ergebnis getestet worden sein ⁽⁸⁾.

4. Falls es sich bei dem Bestimmungsmitgliedstaat um Finnland oder Schweden handelt, müssen die Legehennen (zur Konsumeierzeugung gehaltenes Nutzgeflügel) gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 95/161/EG der Kommission mit negativem Ergebnis getestet worden sein ⁽⁸⁾.

IV. Ergänzende Angaben zum Gesundheitszustand ⁽⁹⁾

Unbeschadet der Tatsache, daß die Verwendung von ND-Impfstoffen, die die spezifischen Anforderungen des Anhangs B Nummer 2 der Entscheidung 93/342/EWG nicht erfüllen, in ⁽⁴⁾ zulässig ist, erfüllt das Geflügel folgende Anforderungen:

a) Es wurde zumindest in den letzten 12 Monaten nicht mit derartigen Impfstoffen geimpft;

b) es stammt aus einem Bestand, der nicht früher als 14 Tage vor der Versendung anhand von Kloakenabstrichen, die im Stichprobeverfahren bei mindestens 60 Tieren jedes betroffenen Bestands entnommen wurden, in einem amtlichen Labor einem Virusisolationstest auf Newcastle-Krankheit unterzogen wurde, der keine Geflügel-Paramyxoviren mit einem Intrazerebralen Pathogenitätsindex (ICPI) von über 0,4 ergab;

c) es ist in den 60 Tagen vor der Versendung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das die Garantieforderungen gemäß Buchstaben a) bzw. b) nicht erfüllt;

d) es wurde in dem 14tägigen Zeitraum gemäß Buchstabe b) im Herkunftsbetrieb unter amtlicher Überwachung isoliert.

V. Angaben zur Beförderung

Das Geflügel wird in Kästen oder Käfigen befördert, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie enthalten nur Geflügel ein und derselben Art, ein und derselben Kategorie und ein und desselben Typs aus ein und demselben Betrieb;

b) sie sind mit der Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs versehen;

c) sie sind entsprechend den Anweisungen der zuständigen Behörde so verschlossen, daß der Inhalt unmöglich ausgetauscht werden kann;

d) sie sind — ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge — so gebaut,

i) daß Exkremente nicht ausfließen können und der Federnverlust so gering wie möglich ist,

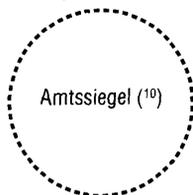
ii) daß die Tiere visuell inspiziert werden können,

iii) daß sie gereinigt und desinfiziert werden können;

e) sie wurden — ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge — vor dem Verladen entsprechend den Anweisungen der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

17. Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von fünf Tagen.

Ausgestellt in, am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽¹⁰⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Amtsbezeichnung
und Qualifikation des Unterzeichneten)

⁽⁸⁾ Streichen, falls nicht zutreffend.

⁽⁹⁾ Diese Garantie ist nur für Geflügel aus Ländern oder Teilen von Ländern erforderlich, die unter die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 4 der Entscheidung 93/342/EWG fallen. Für Geflügel aus anderen Ländern ist diese Ziffer zu streichen.

⁽¹⁰⁾ Amtssiegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

MUSTER B

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

**für Bruteier von Geflügel, ausgenommen Laufvögel (Flachbrustvögel),
die zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind**

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift):</p>	<p>2. TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG</p> <p>Nr. ORIGINAL</p>
<p>4. Empfänger (Name und vollständige Anschrift):</p>	<p>3.1. Herkunftsland:</p> <p>3.2. Herkunftsregion (¹):</p> <p>5. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE:</p> <p>5.1. Zuständiges Ministerium:</p> <p>5.2. Ausstellende Behörde:</p>
<p>7. Verladeort:</p>	<p>6. ZUSTÄNDIGE LOKALBEHÖRDE:</p>
<p>8. Transportmittel (²):</p>	<p>10. Anschrift des (der) Herkunftszuchtbetriebs(-e):</p>
<p>9.1. Bestimmungsmitgliedstaat:</p> <p>9.2. Endbestimmung (Name und vollständige Anschrift der Bestimmungsbrütereier):</p>	<p>11. Zulassungsnummer(n) des (der) Herkunftszuchtbetriebs(-e):</p>
<p>12. Geflügelart:</p>	<p>15. Menge (in Wort und Zahl):</p> <p>15.1. Anzahl Eier:</p> <p>15.2. Anzahl Kästen:</p>
<p>13. Kategorie: reinrassig/Großeltern/Eltern/Legejunghennen/Mastgeflügel/andere (³):</p>	<p>c) Die Bescheinigung ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle Fristen laufen an diesem Stichtag ab.</p> <p>d) Nach dem Schlüpfen ist das Geflügel im Bestimmungsbetrieb nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 der Entscheidung 96/482/EG der Kommission für mindestens drei Wochen in Isolation zu halten.</p>
<p>14.1. Angaben zur Identifizierung der Sendung (einschließlich eventueller Container-Plombennummern):</p> <p>14.2. Kennzeichnung auf Eiern:</p> <p><i>Anmerkungen:</i></p> <p>a) Für jede Sendung Bruteier, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, LKW, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert wird, ist eine separate Bescheinigung beizubringen.</p> <p>b) Das Bescheinigungsoriginal muß die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.</p>	<p>(¹) Nur auszufüllen, wenn die Einfuhrgenehmigung auf bestimmte Gebiete des betreffenden Drittlands beschränkt ist.</p> <p>(²) Transportmittel sowie Zulassungsnummern bzw. registrierten Namen angeben.</p> <p>(³) Nichtzutreffendes streichen.</p>

16. Nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie 90/539/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt folgendes:

I. Angaben zur Herkunft der Bruteier

Die Bruteier stammen aus Beständen, die mindestens drei Monate im Hoheitsgebiet von (4), Region (1), gehalten wurden. Falls diese Bestände in das Herkunftsland eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter veterinärrechtlichen Bedingungen, die zumindest ebenso streng waren wie die einschlägigen Bedingungen der Richtlinie 90/539/EWG, einschließlich aller ergänzenden Entscheidungen.

II. Angaben zum Gesundheitszustand

1. (4), Region..... (1), ist frei von Geflügelpest und Newcastle-Krankheit im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG.

2. Die unter diese Bescheinigung fallenden Bruteier erfüllen folgende Anforderungen :

a) Sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen :

- i) Sie wurden heute untersucht und zeigen weder klinische Krankheitsanzeichen noch krankheitsverdächtige Symptome;
- ii) sie wurden mindestens sechs Wochen in (den) folgendem(-n) amtlich zugelassenen Betrieb(-en) gehalten (5), der (die) unter Bedingungen amtlich zugelassen wurde(n), die den Anforderungen gemäß Anhang II der Richtlinie 90/539/EWG zumindest gleichwertig sind,
 - dessen (deren) Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen ist,
 - der (die) aus tierseuchenrechtlichen Gründen keinen Beschränkungen unterliegt(-en),
 - um den (die) im Umkreis von 25 km zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;
- iii) sie sind während des Zeitraums gemäß Ziffer ii) nicht mit Geflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, oder mit wildlebenden Vögeln in Berührung gekommen;
- iv) sie fallen gemäß Anhang II Kapitel III der Richtlinie 90/539/EWG unter ein Programm zur Überwachung folgender Seuchen (6) :
 - Salmonella pullorum, S. gallinarum und Mycoplasma gallisepticum (Hühner),
 - Salmonella arizonae, S. pullorum, S. gallinarum, Mycoplasma meleagridis und M. gallisepticum (Puten),
 - Salmonella pullorum und S. gallinarum (Perlhühner, Wachteln, Fasane, Rebhühner und Enten),
 und sind nachweislich weder mit diesen Seuchenerregern infiziert noch der Infektion verdächtig;
- v) — sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft (6),
 - sie wurden im Alter von Wochen gegen Newcastle-Krankheit geimpft unter Verwendung von (Bezeichnung und Typ (Lebend-/Totvakzine) des (der) Impfstoffes(-e) und der darin verwendeten ND-Virusstämme) (6);
- vi) sie wurden unter Verwendung amtlich zugelassener Impfstoffe geimpft

im Alter von	gegen

b) sie wurden gemäß Nummer 14.2 dieser Bescheinigung (Farbe der Tinte) gekennzeichnet;

c) sie wurden nach meinen Anweisungen mit (Name des Erzeugnisses und Wirkstoff) für (Zeit in Minuten) desinfiziert.

3. Die Bruteier wurden zwischen dem und dem (Daten) gesammelt.

III. Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand

1. Falls die Sendung für einen Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt ist, dessen/deren Gesundheitsstatus gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG festgelegt wurde, stammen die Bruteier aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen (7) :

a) Sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft (6);

(4) Name des Herkunftslandes.

(5) Zulassungsnummer(n) des (der) Herkunftsbetriebs(-e).

(6) Nichtzutreffendes streichen.

(7) Falls die Sendung nicht für derartige Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten bestimmt ist (z. Z. Dänemark, Irland, Finnland, Schweden und im Vereinigten Königreich Nordirland), sind die Garantianforderungen gemäß Ziffer III Nummer 1 zu streichen.

- b) sie wurden mittels Totvakzine gegen diese Seuche geimpft ⁽⁶⁾;
- c) sie wurden spätestens 60 Tage vor dem Datum gemäß Ziffer II Nummer 3 mittels Lebendvakzine gegen diese Seuche geimpft ⁽⁶⁾.

2. Folgende zusätzliche Anforderungen, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß den Artikeln 13 und/oder 14 der Richtlinie 90/539/EWG verlangen kann, sind erfüllt:

.....

IV. Ergänzende Angaben zum Gesundheitszustand ⁽⁶⁾

Unbeschadet der Tatsache, daß die Verwendung von ND-Impfstoffen, die die spezifischen Anforderungen des Anhangs B Nummer 2 der Entscheidung 93/342/EWG nicht erfüllen, in ⁽⁴⁾ zulässig ist, erfüllt das Zuchtgeflügel, von dem die Bruteier stammen, folgende Anforderungen:

- a) Es wurde zumindest in den letzten 12 Monaten nicht mit derartigen Impfstoffen geimpft;
- b) es stammt aus einem Bestand, der nicht früher als 14 Tage vor dem Sammeln der Eier anhand von Kloakenabstrichen, die im Stichprobeverfahren bei mindestens 60 Tieren jedes betroffenen Bestands entnommen wurden, in einem amtlichen Labor einem Virusisolationstest auf Newcastle-Krankheit unterzogen wurde, der keine Geflügel-Paramyxoviren mit einem Intrazerebralen Pathogenitätsindex (ICPI) von über 0,4 ergab;
- c) es ist in den 60 Tagen vor dem Sammeln der Eier nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das die Garantieforderungen gemäß Buchstaben a) bzw. b) nicht erfüllt;
- d) es wurde in dem 14tägigen Zeitraum gemäß Buchstabe b) im Herkunftsbetrieb unter amtlicher Überwachung isoliert.

V. Angaben zur Beförderung

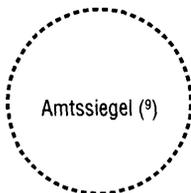
1. Die Bruteier werden in erstmals verwendeten Einweg-Kisten befördert, die folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie enthalten nur Bruteier ein und derselben Geflügelart, ein und derselben Kategorie und ein und desselben Typs aus ein und demselben Betrieb;
- b) sie tragen folgende Angaben:
 - Name des Versandlandes,
 - Geflügelart,
 - Anzahl Eier,
 - Kategorie und Produktionsrichtung, für die sie bestimmt sind,
 - Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Produktionsbetriebs,
 - Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs,
 - Bestimmungsmitgliedstaat;
- c) sie sind nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, daß ein Austausch der Eier unmöglich ist.

2. Die die Kisten gemäß Nummer 1 enthaltenden Container und die Transportfahrzeuge wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

17. Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von fünf Tagen.

Ausgestellt in, am



.....
 (Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽⁹⁾

.....
 (Name in Großbuchstaben, Amtsbezeichnung)

⁽⁶⁾ Diese Garantie ist nur für Geflügel aus Ländern oder Teilen von Ländern erforderlich, die unter die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 4 der Entscheidung 93/342/EWG fallen. Für Geflügel aus anderen Ländern ist diese Ziffer zu streichen.

⁽⁹⁾ Amtssiegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

MUSTER C

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

**für Eintagsküken, ausgenommen Küken von Laufvögeln (Flachbrustvögel),
die zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind**

1. Versender (Name und vollständige Anschrift):	2. TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG Nr. ORIGINAL
4. Empfänger (Name und vollständige Anschrift):	3.1. Herkunftsland: 3.2. Herkunftsregion (1): 5. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE: 5.1. Zuständiges Ministerium: 5.2. Ausstellende Behörde:
7. Verladeort:	6. ZUSTÄNDIGE LOKALBEHÖRDE:
8. Transportmittel (2):	10. Anschrift des (der) Herkunftsbetriebs(-e) (Brütereien):
9.1. Bestimmungsmitgliedstaat: 9.2. Endbestimmung (Name und vollständige Anschrift):	11. Zulassungsnummer(n) des (der) Herkunftsbetriebs(-e) (Brütereien):
12. Geflügelart:	15. Menge (in Wort und Zahl): 15.1. Anzahl Tiere: 15.2. Anzahl Kästen:
13. Kategorie: reinrassig/Großeltern/Eltern/Legejunghennen/ Mastgeflügel/andere (3):	c) Die Bescheinigung ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle Fristen laufen an diesem Stichtag ab. d) Nach der Einfuhr ist das Geflügel im Bestimmungsbetrieb nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 der Entscheidung 96/482/EG der Kommission für mindestens sechs Wochen in Isolation zu halten.
14. Angaben zur Identifizierung der Sendung (einschließlich eventueller Container-Plombennummern):	
<p><i>Anmerkungen:</i></p> <p>a) Für jede Sendung Eintagsküken, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, LKW, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert wird, ist eine separate Bescheinigung beizubringen.</p> <p>b) Das Bescheinigungsoriginal muß die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.</p>	
<p>(1) Nur auszufüllen, wenn die Einfuhrgenehmigung auf bestimmte Gebiete des betreffenden Drittlands beschränkt ist.</p> <p>(2) Transportmittel sowie Zulassungsnummern bzw. registrierten Namen angeben.</p> <p>(3) Nichtzutreffendes streichen.</p>	

16. Nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie 90/539/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt folgendes:

I. Angaben zur Herkunft der Eintagsküken

Die Eintagsküken sind im Hoheitsgebiet von⁽⁴⁾, Region⁽¹⁾, geschlüpft. Falls die Bestände, aus denen die Bruteier stammten, in das Herkunftsland eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter veterinärrechtlichen Bedingungen, die zumindest ebenso streng waren wie die einschlägigen Bedingungen der Richtlinie 90/539/EWG, einschließlich aller ergänzenden Entscheidungen.

II. Angaben zum Gesundheitszustand

1.⁽⁴⁾, Region⁽¹⁾, ist frei von Geflügelpest und Newcastle-Krankheit im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG.

2. Die unter diese Bescheinigung fallenden Eintagsküken erfüllen folgende Anforderungen:

- a) Sie wurden heute untersucht und zeigen weder klinische Krankheitsanzeichen noch krankheitsverdächtige Symptome;
- b) sie sind in (den) folgendem(-n) amtlich zugelassenen Betrieb(-en) geschlüpft⁽⁵⁾, der (die) unter Bedingungen amtlich zugelassen wurde(n), die den Anforderungen gemäß Anhang II der Richtlinie 90/539/EWG zumindest gleichwertig sind,
 - dessen (deren) Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen ist,
 - der (die) zum Zeitpunkt der Sendung aus tierseuchenrechtlichen Gründen keinen Beschränkungen unterliegt (-en),
 - um den (die) im Umkreis von 25 km zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;
- c) sie sind nicht mit Geflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, oder mit wildlebenden Vögeln in Berührung gekommen;
- d) sie sind aus Eiern aus Beständen geschlüpft,
 - i) die für mindestens sechs Wochen in amtlich zugelassenen Betrieben gehalten wurden, deren Zulassung zum Zeitpunkt der Versendung der Bruteier zur Brüterei weder ausgesetzt noch entzogen war;
 - ii) die sich nicht in Regionen befinden, die nicht frei sind von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit;
 - iii) die am heutigen Tag weder klinische Krankheitsanzeichen noch krankheitsverdächtige Symptome zeigen;
 - iv) die gemäß Anhang II Kapitel III der Richtlinie 90/539/EWG unter ein Programm zur Überwachung folgender Seuchen fallen⁽⁶⁾:
 - Salmonella pullorum, S. gallinarum und Mycoplasma gallisepticum (Hühner),
 - Salmonella arizonae, S. pullorum, S. gallinarum, Mycoplasma meleagridis und M. gallisepticum (Puten),
 - Salmonella pullorum und S. gallinarum (Perlhühner, Wachteln, Fasane, Rebhühner und Enten),
 - und die nachweislich weder mit diesen Seuchenerregern infiziert noch der Infektion verdächtig sind;
 - v) — die nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurden⁽⁶⁾,
 — die im Alter von Wochen gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurden unter Verwendung von
 (Bezeichnung und Typ (Lebend-/Totvakzine) des (der) Impfstoffes(-e) und der darin verwendeten ND-Virusstämme)⁽⁶⁾;
 - vi) die unter Verwendung amtlich zugelassener Impfstoffe geimpft wurden

im Alter von	gegen

- e) sie sind aus Eiern geschlüpft,
 - i) die vor ihrer Versendung zur Brüterei nach den Anweisungen der zuständigen Behörde gekennzeichnet wurden;
 - ii) die nach den Anweisungen der zuständigen Behörde desinfiziert wurden.

3. Die Küken sind am (Datum) geschlüpft.

4. Die Küken wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen gegen geimpft.

⁽⁴⁾ Name des Herkunftslandes.
⁽⁵⁾ Zulassungsnummer(n) des (der) Herkunftsbetriebs(-e).
⁽⁶⁾ Nichtzutreffendes streichen.

III. Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand

1. Falls die Sendung für einen Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt ist, dessen/deren Gesundheitsstatus gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG festgelegt wurde, erfüllen die Eintagsküken folgende Anforderungen (7):
 - a) Sie sind aus Bruteiern aus Beständen geschlüpft,
 - i) die nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurden (6);
 - ii) die mit einem Totimpfstoff gegen diese Krankheit geimpft wurden (6);
 - iii) die spätestens 60 Tage vor dem Tag der Eiersammlung mit einem Lebendimpfstoff gegen diese Krankheit geimpft wurden (6);
 - b) sie stammen aus einer Brüterei, deren Verfahrenspraxis gewährleistet, daß diese Bruteier zu völlig unterschiedlichen Zeiten und an völlig unterschiedlichen Orten von Eiern bebrütet werden, die die Anforderungen gemäß Buchstabe a) nicht erfüllen.
2. Folgende zusätzliche Anforderungen, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 13 und/oder 14 der Richtlinie 90/539/EWG verlangen kann, sind erfüllt:
3. Falls es sich bei dem Bestimmungsmitgliedstaat um Finnland oder Schweden handelt, müssen die Eintagsküken, die in Zucht- oder Nutzgeflügelbestände verbracht werden sollen, aus Beständen stammen, die gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 95/160/EG der Kommission (8) mit negativem Ergebnis getestet worden sein.

IV. Ergänzende Angaben zum Gesundheitszustand (9)

Unbeschadet der Tatsache, daß die Verwendung von ND-Impfstoffen, die die spezifischen Anforderungen des Anhangs B Nummer 2 der Entscheidung 93/342/EWG nicht erfüllen, in (4) zulässig ist, erfüllt das Zuchtgeflügel, von dem die Eintagsküken stammen, folgende Anforderungen:

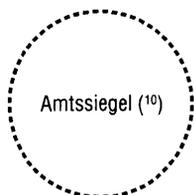
- a) Es wurde zumindest in den letzten 12 Monaten nicht mit derartigen Impfstoffen geimpft;
- b) es stammt aus einem Bestand, der nicht früher als 14 Tage vor der Versendung anhand von Kloakenabstrichen, die im Stichprobeverfahren bei mindestens 60 Tieren jedes betroffenen Bestands entnommen wurden, in einem amtlichen Labor einem Virusisolationstest auf Newcastle-Krankheit unterzogen wurde, der keine Geflügel-Paramyxoviren mit einem Intrazerebralen Pathogenitätsindex (ICPI) von über 0,4 ergab;
- c) es ist in den 60 Tagen vor der Versendung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das die Garantieranforderungen gemäß Buchstaben a) bzw. b) nicht erfüllt;
- d) es wurde in dem 14tägigen Zeitraum gemäß Buchstabe b) im Herkunftsbetrieb unter amtlicher Überwachung isoliert, und die Bruteier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, sind in der Brüterei oder während der Beförderung nicht mit Eiern oder Geflügel in Berührung gekommen, die die vorgenannten Garantieranforderungen nicht erfüllen.

V. Angaben zur Beförderung

1. Die Eintagsküken werden in erstmals verwendeten Einweg-Kästen befördert, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Sie enthalten nur Eintagsküken ein und derselben Art, ein und derselben Kategorie und ein und desselben Typs aus ein und demselben Betrieb;
 - b) sie tragen folgende Angaben:
 - Name des Versandlandes,
 - Geflügelart,
 - Anzahl Küken,
 - Kategorie und Produktionsrichtung, für die sie bestimmt sind,
 - Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Produktionsbetriebs,
 - Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs,
 - Bestimmungsmitgliedstaat;
 - c) sie sind entsprechend den Anweisungen der zuständigen Behörde so verschlossen, daß die Tiere unmöglich ausgetauscht werden können.
2. Die die Kästen gemäß Nummer 1 enthaltenden Container und die Transportfahrzeuge wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

17. Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von fünf Tagen.

Ausgestellt in, am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (10)

.....
(Name in Großbuchstaben, Amtsbezeichnung
und Qualifikation des Unterzeichneten)

(7) Falls die Sendung nicht für derartige Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten bestimmt ist (z. Z. Dänemark, Irland, Finnland, Schweden und im Vereinigten Königreich Nordirland), sind die Garantieranforderungen gemäß Ziffer III Nummer 1 zu streichen.

(8) Streichen, falls nicht zutreffend.

(9) Diese Garantie ist nur für Geflügel aus Ländern oder Teilen von Ländern erforderlich, die unter die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 4 der Entscheidung 93/342/EWG fallen. Für Geflügel aus anderen Ländern ist diese Ziffer zu streichen.

(10) Amtssiegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

MUSTER D

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Schlachtgeflügel und Geflügel zum Aufstocken von Wildbeständen, ausgenommen Laufvögel (Flachbrustvögel), das zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift):</p>	<p>2. TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG</p> <p>Nr. ORIGINAL</p>
<p>4. Empfänger (Name und vollständige Anschrift):</p>	<p>3.1. Herkunftsland:</p> <p>3.2. Herkunftsregion (¹):</p> <p>5. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE:</p> <p>5.1. Zuständiges Ministerium:</p> <p>5.2. Ausstellende Behörde:</p>
<p>7. Verladeort:</p>	<p>6. ZUSTÄNDIGE LOKALBEHÖRDE:</p>
<p>8. Transportmittel (²):</p>	<p>10. Anschrift der Herkunftsbetriebe:</p>
<p>9.1. Bestimmungsmitgliedstaat:</p> <p>9.2. Endbestimmung (Name und vollständige Anschrift):</p>	<p>15. Menge (in Wort und Zahl):</p> <p>15.1. Anzahl Tiere:</p> <p>15.2. Anzahl Kästen oder Käfige:</p>
<p>12. Geflügelart:</p>	
<p>13. Kategorie: Schlachtgeflügel/Geflügel zum Aufstocken von Wildbeständen (³):</p>	<p>b) Das Bescheinigungsoriginal muß die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.</p> <p>c) Die Bescheinigung ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle Fristen laufen an diesem Stichtag ab.</p>
<p>14. Angaben zur Identifizierung der Sendung (einschließlich eventueller Container-Plombennummern):</p>	<p><i>Anmerkungen:</i></p> <p>a) Für jede Sendung Schlachtgeflügel oder Geflügel zum Aufstocken von Wildbeständen ein und derselben Kategorie, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, LKW, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert wird, ist eine separate Bescheinigung beizubringen.</p>
<p>(¹) Nur auszufüllen, wenn die Einfuhrgenehmigung auf bestimmte Gebiete des betreffenden Drittlands beschränkt ist.</p> <p>(²) Transportmittel sowie Zulassungsnummern bzw. registrierten Namen angeben.</p> <p>(³) Nichtzutreffendes streichen.</p>	

16. Nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie 90/539/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt folgendes:

I. Angaben zur Herkunft des Geflügels

Das Geflügel ist seit mindestens sechs Wochen bzw. — falls die Tiere weniger als sechs Wochen alt sind — seit dem Schlupf im Hoheitsgebiet von⁽⁴⁾, Region⁽¹⁾, gehalten worden. Falls sie in das Herkunftsland eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter veterinärrechtlichen Bedingungen, die zumindest ebenso streng waren wie die einschlägigen Bedingungen der Richtlinie 90/539/EWG, einschließlich aller ergänzenden Entscheidungen.

II. Angaben zum Gesundheitszustand

1.⁽⁴⁾, Region⁽¹⁾, ist frei von Geflügelpest und Newcastle-Krankheit im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG.

2. Das unter diese Bescheinigung fallende Geflügel erfüllt folgende Anforderungen:

- a) Es wurde heute untersucht und zeigt weder klinische Krankheitsanzeichen noch krankheitsverdächtige Symptome;
- b) es wurde seit dem Schlupf, zumindest jedoch für 30 Tage, in einem Herkunftsbetrieb gehalten,
 - i) der (die) aus tierseuchenrechtlichen Gründen keinen Beschränkungen unterliegt(-en),
 - ii) um den im Umkreis von 25 km zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;
- c) es ist während des Zeitraums gemäß Buchstabe b) nicht mit Geflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, oder mit wildlebenden Vögeln in Berührung gekommen;
- d) es stammt aus einem Bestand,
 - i) der heute untersucht wurde und weder klinische Krankheitsanzeichen noch krankheitsverdächtige Symptome zeigt;
 - ii) — der nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurde⁽⁵⁾,
— der im Alter von Wochen gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurde⁽⁵⁾ unter Verwendung von
(Bezeichnung und Typ (Lebend-/Totvakzine) des (der) Impfstoffes(-e) und der darin verwendeten ND-Virusstämme)⁽⁶⁾;
 - iii) der unter Verwendung amtlich zugelassener Impfstoffe geimpft wurde⁽⁶⁾

im Alter von	gegen

III. Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand

1. Falls die Sendung für einen Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt ist, dessen/deren Gesundheitsstatus gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG festgelegt wurde, sind folgende Anforderungen erfüllt⁽⁷⁾:
- a) Die Tiere wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;
 - b) die Tiere wurden, jedoch nicht mit Lebendimpfstoff in den 30 Tagen vor ihrer Versendung, gegen Newcastle-Krankheit geimpft und wurden in den 14 Tagen vor ihrer Versendung von Kloakenabstrichen, die im Stichprobeverfahren bei mindestens 60 Tieren entnommen wurden, im Virusisolationstest mit Negativbefund auf Newcastle-Krankheit untersucht⁽⁵⁾.

⁽⁴⁾ Name des Herkunftslandes.

⁽⁵⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽⁶⁾ Nur im Falle von Geflügel zum Aufstocken von Wildbeständen auszufüllen.

⁽⁷⁾ Falls die Sendung nicht für derartige Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten bestimmt ist (z. Z. Dänemark, Irland, Finnland, Schweden und im Vereinigten Königreich Nordirland), sind die Garantianforderungen gemäß Ziffer III Nummer 1 zu streichen.

2. Folgende zusätzliche Anforderungen, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß den Artikeln 13 und/oder 14 der Richtlinie 90/539/EWG verlangen kann, sind erfüllt:

3. Falls es sich bei dem Bestimmungsmitgliedstaat um Finnland oder Schweden handelt, muß das Schlachtgeflügel⁽⁸⁾
- entweder im Herkunftsbetrieb einem mikrobiologischen Stichprobentest mit negativem Ergebnis nach den Regeln der Entscheidung 95/410/EG des Rates unterzogen worden sein⁽⁹⁾
 - oder aus einem Betrieb stammen, in dem ein Programm durchgeführt wird, das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften als dem nationalen Programm Finnlands bzw. Schwedens gleichwertig anerkannt wurde⁽⁹⁾.

IV. Ergänzende Angaben zum Gesundheitszustand⁽⁹⁾

Unbeschadet der Tatsache, daß die Verwendung von ND-Impfstoffen, die die spezifischen Anforderungen des Anhangs B Nummer 2 der Entscheidung 93/342/EWG nicht erfüllen, in⁽⁴⁾ zulässig ist, erfüllt das Geflügel folgende Anforderungen:

- a) Es wurde zumindest in den letzten 12 Monaten nicht mit derartigen Impfstoffen geimpft;
- b) es stammt aus einem Bestand, der nicht früher als 14 Tage vor der Versendung anhand von Kloakenabstrichen, die im Stichprobeverfahren bei mindestens 60 Tieren jedes betroffenen Bestands entnommen wurden, in einem amtlichen Labor einem Virusisolationstest auf Newcastle-Krankheit unterzogen wurde, der keine Geflügel-Paramyxoviren mit einem Intrazerebralen Pathogenitätsindex (ICPI) von über 0,4 ergab;
- c) es ist in den 60 Tagen vor der Versendung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das die Garantieforderungen gemäß Buchstaben a) bzw. b) nicht erfüllt;
- d) es wurde in dem 14tägigen Zeitraum gemäß Buchstabe b) im Herkunftsbetrieb unter amtlicher Überwachung isoliert.

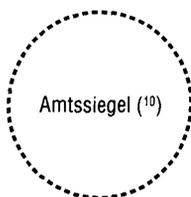
V. Angaben zur Beförderung

Das Geflügel wird in Kästen oder Käfigen befördert, die folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie enthalten nur Geflügel ein und derselben Art, ein und derselben Kategorie und ein und desselben Typs aus ein und demselben Betrieb;
- b) sie sind entsprechend den Anweisungen der zuständigen Behörde so verschlossen, daß die Tiere unmöglich ausgetauscht werden können;
- c) sie sind — ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge — so gebaut,
 - i) daß Exkreme nicht ausfließen können und der Federnverlust so gering wie möglich ist,
 - ii) daß die Tiere visuell inspiziert werden können,
 - iii) daß sie gereinigt und desinfiziert werden können;
- d) sie wurden — ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge — vor dem Verladen entsprechend den Anweisungen der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

17. Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von fünf Tagen.

Ausgestellt in, am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)⁽¹⁰⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Amtsbezeichnung
und Qualifikation des Unterzeichneten)

⁽⁸⁾ Streichen, falls nicht zutreffend.

⁽⁹⁾ Diese Garantie ist nur für Geflügel aus Ländern oder Teilen von Ländern erforderlich, die unter die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 4 der Entscheidung 93/342/EWG fallen. Für Geflügel aus anderen Ländern ist diese Ziffer zu streichen.

⁽¹⁰⁾ Amtssiegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

*ANHANG II***Protokolle für die Standardisierung von Materialien und Verfahren für veterinärmedizinische Untersuchungen im Rahmen der Einfuhr von Geflügel und Bruteiern aus Drittländern****1. Newcastle-Krankheit**

Die Probenahme- und Untersuchungsverfahren entsprechen den im Anhang der Entscheidung 92/340/EWG der Kommission betreffend die Untersuchung von Geflügel auf Newcastle-Krankheit vor der Verbringung in Anwendung des Artikels 12 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates festgelegten Verfahren.

2. Salmonella pullorum

- Die Probenahmeverfahren entsprechen den Verfahren gemäß Anhang II Kapitel III der Richtlinie 90/539/EWG.
- Die Untersuchungsverfahren entsprechen den im Manual of Standards for diagnostic tests and vaccines (OIE, Paris — B67) beschriebenen Verfahren.

3. Salmonella gallinarum

- Die Probenahmeverfahren entsprechen den Verfahren gemäß Anhang II Kapitel III der Richtlinie 90/539/EWG.
- Die Untersuchungsverfahren entsprechen den im Manual of Standards for diagnostic tests and vaccines (OIE, Paris — B62) beschriebenen Verfahren.

4. Salmonella arizonae

Serologische Untersuchung: Zu Beginn des Legens sind bei 60 Tieren Stichproben zu entnehmen und nach den im Manual of Standards for diagnostic tests and vaccines (OIE, Paris — B31, B47) beschriebenen Verfahren zu untersuchen.

5. Mycoplasma gallisepticum

- Die Probenahmeverfahren entsprechen den Verfahren gemäß Anhang II Kapitel III der Richtlinie 90/539/EWG.
- Die Untersuchungsverfahren entsprechen den im Manual of Standards for diagnostic tests and vaccines (OIE, Paris — B65) beschriebenen Verfahren.

6. Mycoplasma meleagridis

- Die Probenahmeverfahren entsprechen den Verfahren gemäß Anhang II Kapitel III der Richtlinie 90/539/EWG.
-